



## Satzung der Stadt Bad Langensalza

# H a u p t s a t z u n g der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 08.03.2019	Inkrafttreten zum 01.01.2019 (rückwir- kend); Regelungen den OT Ufhoven betreffend ab 22.03.2019	Jahrgang 16, Nr. 4 vom 21.03.2019
<i>1. Änderung</i>	vom 19.11.2020	Inkrafttreten am 01.01.2021	Jahrgang 17, Nr. 16 vom 03.12.2020
<i>2. Änderung</i>	vom 06.01.2022	Inkrafttreten am 21.01.2022	Jahrgang 19, Nr. 1 vom 20.01.2022
<i>3. Änderung</i>	Vom 08.01.2024	Inkrafttreten am 19.01.2024	Jahrgang 21, Nr. 1 vom 18.01.2024

# Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name

Die Stadt führt den Namen **Bad Langensalza**.

## § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bad Langensalza führt das historisch übernommene Wappen.
- (2) Das Wappen zeigt: Drei in Rot spitzbedachte gezinnte silberne Rundtürme, jeder dieser mit einem schräg gestellten Wappen belegt, links auf Gold ein schwarzer Löwe, in der Mitte ein auf Blau siebenmal silbern-rot geteilter Löwe, rechts auf Gold zwei senkrecht laufende Pfähle in blau (Wappen seit 1387).
- (3) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben weiß-rot mit dem Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Bad Langensalza“ sowie die laufende Nummer und zeigt das Stadtwappen der Stadt Bad Langensalza.

## § 3 Ortsteile

(1) Das Stadtgebiet hat neben der Kernstadt folgende Ortsteile:

1. Aschara
2. Eckardtsleben
3. Großwelsbach
4. Grumbach
5. Henningsleben
6. Illeben
7. Klettstedt
8. Merxleben
9. Nägelstedt
10. Thamsbrück
11. Ufhoven
12. Waldstedt
13. Wiegleben

## nichtamtliche Lesefassung

### 14. Zimmern

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

### **§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Aschara
2. Eckardtsleben
3. Großwelsbach
4. Grumbach
5. Henningsleben
6. Illeben
7. Klettstedt
8. Merxleben
9. Nägelstedt
10. Thamsbrück
11. Ufhoven
12. Waldstedt
13. Wiegleben
14. Zimmern

(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- (a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- (b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadtverwaltung von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten an Werktagen ab der Einberufung der Bürgerversammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bis zum Werktag vor ihrer Durchführung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

## nichtamtliche Lesefassung

- (c) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Wahlleiter leitet die Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte geeignete Bedienstete der Stadt beauftragen.
- (d) Für die Durchführung der Wahl beruft der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus mindestens 5 Personen bestehen muss. Alle für die Wahl notwendigen Unterlagen werden von der Stadtverwaltung bereitgestellt.
- (e) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten des Ortsteils bis zum siebten Tag vor der Wahl 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Bewerbers tragen sowie die Unterschrift des Einreichenden und die unterschriebene Einwilligung des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsteilrates beträgt, findet die Wahl nicht statt.
- (f) Der Ortsteilbürgermeister leitet die Bürgerversammlung. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird vom Wahlvorstand entsprechend geführt.
- (g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu so vielen Stimmen geben, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- (i) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben und ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (j) Jeder Wahlberechtigte des Ortsteils kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend Absatz 2 Buchstabe (i) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter wegen Verletzung der Bestimmungen des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, kön-

## **nichtamtliche Lesefassung**

nen im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. § 31 Abs. 2 ThürKWG gilt entsprechend.

- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

### **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Einwohnerversammlung und -fragestunde**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sol-

## **nichtamtliche Lesefassung**

len vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

- (4) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es darf eine Einwohneranfrage, Anregung oder Vorschlag von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Bad Langensalza pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung (stadtratsbuero@bad-langensalza.thueringen.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. Einwohner mit Aktionseinschränkungen können ihre Anfragen durch einen Vertreter stellen lassen oder durch den Vorsitzenden des Stadtrates vortragen lassen.

### **§ 7 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied. Der Stadtrat wählt zwei Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

### **§ 8 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

### **§ 9 Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

### **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadratsmitglieder, so kann jedes Stadratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem

## nichtamtliche Lesefassung

Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d`Hondt.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

### **§ 10a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche Endgerät (Ta-

## nichtamtliche Lesefassung

blet) stellt die Stadt den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung und gewährleistet die technische Funktionsfähigkeit durch Wartung des Gerätes. Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Stadtrats verursacht werden, ist die Stadt nicht verantwortlich.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

### **§ 10b Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Bildung eines Jugendparlamentes
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,

### **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Im Übrigen gilt die Ehrenordnung der Stadt Bad Langensalza vom 16.12.2003.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.



## nichtamtliche Lesefassung

- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 105,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt
- (1a) Der monatliche Sockelbetrag sowie das Sitzungsgeld erhöhen sich jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2019 (GVBl. S. 485) soweit der Mindestbetrag nach § 2 Absätze 3 und 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 6. November 2018, in der jeweils geltenden Fassung erreicht ist. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absätze 1 bis 3) entsprechend. Mitglieder der Ortsbeiräte, Mitglieder der Beiräte, Mitglieder des Jugendparlamentes, berufene sachkundige Bürger der Ausschüsse sowie der Behindertenbeauftragte erhalten für ihre Teilnahme an den entsprechenden Gremiensitzungen ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 und 2. Dabei darf die Anzahl der Gremiensitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, jährlich die Anzahl der geplanten Sitzungen des Stadtrats nicht übersteigen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen regelt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen.

## nichtamtliche Lesefassung

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 25,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 25,00 Euro.

(7) Dem gewählten Stadtratsvorsitzenden wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 45,00 Euro gezahlt.

(8) Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Stadtratsvorsitzende von 16,00 Euro
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 16,00 Euro.

(9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister

1. des Ortsteils Aschara	250,00 Euro
2. des Ortsteils Eckardtsleben	170,00 Euro
3. des Ortsteils Großwelsbach	170,00 Euro
4. des Ortsteils Grumbach	170,00 Euro
5. des Ortsteils Henningsleben	170,00 Euro
6. des Ortsteils Illeben	170,00 Euro
7. des Ortsteils Klettstedt	170,00 Euro
8. des Ortsteils Merxleben	250,00 Euro
9. des Ortsteils Nägelstedt	380,00 Euro
10. des Ortsteils Thamsbrück	448,00 Euro
11. des Ortsteils Ufhoven	490,00 Euro
12. des Ortsteils Waldstedt	170,00 Euro
13. des Ortsteils Wiegleben	200,00 Euro
14. des Ortsteils Zimmern	180,00 Euro

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ortsteilbürgermeister erhöhen sich ab dem 01. Januar 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2019 (GVBl. S. 485), für die Ortsteile, für die nach § 2 Abs. 1 S 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993, in der jeweils geltenden Fassung, der Mindestbetrag erreicht ist. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 410,00 Euro,
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 164,00 Euro.

(10) Der ehrenamtliche kommunale Behindertenbeauftragte erhält einen monatlich pauschalierten Auslagesatz in Höhe von 50,00 € zuzüglich Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates

## nichtamtliche Lesefassung

oder der Ausschüsse, erhält er ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro. Dieses erhöht sich ab dem 01. Januar 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2019 (GVBl. S. 485). Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, welches die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza“ trägt. Das Amtsblatt erscheint ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Bad Langensalza ([www.badlangensalza.de](http://www.badlangensalza.de)). Die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts können während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, Rathaus, Rathausinformation eingesehen werden und sind kostenfrei als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza nach Absatz 1. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln des Ortsteils:
  1. Aschara, Zur Wiese 2 -Vor dem Bürgerhaus
  2. Eckardtsleben, Schulgasse 1
  3. Großwelsbach, Großwelsbacher Hauptstraße -Am Parkplatz
  4. Grumbach, Langgasse -Platz der Freundschaft
  5. Henningsleben, Henningslebener Hauptstraße -Bei der Bushaltestelle
  6. Illeben, Anger -Bereich Spielplatz-
  7. Klettstedt, Am Rosenplan 68 -Bushaltestelle an der Feuerwehr
  8. Merxleben, Am Alten Anger 7
  9. Nägelstedt, Zur Wörth 7 -An der Feuerwehr
  10. Thamsbrück, Thamsbrücker Hauptstraße 27 -Neben dem Rathaus
  11. Ufhoven, Thomas-Müntzer-Platz -Bereich Parkplatz
  12. Waldstedt, Waldstedter Hauptstraße 15 -Vor dem Bürgerhaus
  13. Wiegleben, Schacktor 64 -Am Bürgerhaus
  14. Zimmern, Am Plan 35 -Am Bürgerhaus

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Europawahlgesetz, Bundeswahlgesetz, Landeswahlgesetz und Kommunalwahlgesetz und der zu diesen Gesetzen jeweils ergangenen Wahlordnungen sowie nach § 4 Abs. 2 Buchstabe (i) dieser Hauptsatzung erfolgen im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza nach Absatz 1.

## **nichtamtliche Lesefassung**

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Langensalza wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### **§ 15 Sprachform**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.